

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Musterstellungnahme Umweltallianz
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	9
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	11
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	12
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	13
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	14
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	23
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	24
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	25
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	26
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	27
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	28
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	31
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	32
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	33
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)	34
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	35
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	36
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	37
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)	38
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	39

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken und für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Die Herausforderungen für uns als Gesellschaft aber speziell für die Landwirtschaft der kommenden Jahrzehnte wird die Klimakrise, die Biodiversitätskrise (insb. das Insektensterben), Verlust der Bodenfruchtbarkeit und das Wassermanagement sein. Wir bedauern immer noch, dass das Parlament die AP 22 auf die lange Bank geschoben hat. Es verstreicht damit wertvolle Zeit, um die Landwirtschaft rasch im regulatorischen Bereich (LwG) und in der Finanzierung (DZ, Strukturverbesserung und Absatzförderung) auf diese Herausforderungen vorzubereiten und auszurichten.

Wir finden es nicht akzeptabel, dass die Umweltwirkungen der vorgeschlagenen Änderungen nur für die DZV (siehe Kapitel 2.4.4 im erläuternden Bericht) dargelegt werden. **Besonders störend ist dieses Manko bei der totalrevidierten SVV aber auch bei allen anderen Verordnungsänderungen in diesem Paket.** Darüber hinaus vermischen wir konsequente Bemühungen um eine Vermeidung oder zumindest Minimierung allfälliger biodiversitätsschädigenden Wirkungen von Subventionen in den behandelten Bereichen sowie die konsequente Eliminierung von Fehlanreizen durch Beachtung von Kostenwahrheit, wie sie der Bundesrat in seiner Antwort vom Mai 2021 auf den Bericht der GPK-S zum Schutz der Biodiversität in Aussicht gestellt hatte.

Einzelkulturbeiträge für Futtermittel entsprechen nicht der Verfassungsvorgabe einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Die Futtermittelproduktion trägt viel weniger zur Ernährungssicherheit bei als dies bei Kulturen, die der direkten menschlichen Ernährung dienen, der Fall ist.

Einen besonderen Fokus haben wir auf die Strukturverbesserungsmassnahmen gelegt. Die Landschaftsveränderungen können in der Regel nicht einem einzigen Projekt kausal zugeordnet werden, sondern zeigt sich mit Zeitverzug. Denn die hohen Finanzbeiträge tragen bis heute zu einer schleichenden Veränderung der Landschaft bei. Früher im Tal- und Hügelgebiet, heute im Berg- und Sömmerungsgebiet. Jede neue Strasse oder neue Gebäude mit Güllelager im SöG können zu Nebenfolgen führen, welche insbesondere für die Artenvielfalt negativ sein können. Auch der Neubau oder die Erneuerung von Drainagen, die Topografie-Egalisierung, das Sprengen, Ausräumen und Fräsen von Steinen, das Entfernen von Einwuchs oder Busch-/Baumgruppen und die stetig wachsende Düngergabe führen zu einer Veränderung der Vielfalt und Vegetation.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14</p> <p>Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen</p>	<p>1 Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen mit Qualitätsstufe II gemäss Art. 59, oder Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h bis k (Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerfläche) muss mindestens 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche 10 7 Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen.</p>	<p>Es bestehen im Ackerbaugesamt grosse Defizite in Bezug auf den Anteil an wertvollen BFF. Zur Erhaltung der Biodiversität, der Ökosystemleistungen und der Insektenvielfalt ist es deshalb unabdingbar, dass:</p> <p>a) der BFF-Anteil für Spezialkulturen gleich gross ist, wie für Flächen ausserhalb der Spezialkulturen und der BFF-Anteil in den Kulturen (und nicht abseits davon) gefordert wird;</p> <p>b) ein zielführender Mindestanteil an 10 Prozent an qualitativ wertvollen BFF-Typen festgelegt wird.</p>
<p>Art. 14bis (neu)</p> <p>Biodiversitätsschonende Bewirtschaftung</p>	<p>1 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mulchgeräten ist auf Dauerwiesen und -weiden sowie Wytweiden untersagt. Beim Einsatz rotierender Mähgeräte beträgt die Schnitthöhe mindestens 8 cm.</p>	<p>Es fehlt derzeit ein Artikel in der DZV, welcher auch ausserhalb der BFF die wichtigsten Anforderungen an eine biodiversitätsschonende Bewirtschaftung festlegt. Mit dem neuen Art. 14bis kann diesem wichtigen Anliegen zumindest für das Grünland Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagenen 8 cm Mindestschnitthöhe reduziert nicht nur mahdbedingte Verletzungen und Todesraten einer Vielzahl von Kleintieren, sondern entsprechen auch den Empfehlungen aus futterbaulicher Sicht (höhere Erträge und geringere Verunkrautungsgefahr von Grünlandbeständen als bei geringeren Schnitthöhen).</p>
<p>Art. 15</p> <p>Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung</p>	<p>1 Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebieten, die Biotop von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18a und b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), sind einzuhalten.</p>	<p>Gemäss bestehender Gesetzeslage muss die Biodiversität geschützt werden. Entsprechend muss über den ÖLN zwingend die biodiversitätskonforme Bewirtschaftung nicht nur der national bedeutsamen Biotop, sondern auch der regional und lokal bedeutsamen Lebensräume gemäss Art. 18 a und b NHG sichergestellt werden, dies unabhängig davon,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ob diese Gebiete verbindlich ausgeschieden worden sind.
Artikel 31 Absatz 2 Zufuhr von Futter	Der Absatz 2 ist zu streichen.	Futterimporte ins Sömmerungsgebiet führen zu einer Intensivierung via erhöhtem Nährstoffeintrag, entsprechen nicht einer standortangepassten Bewirtschaftung und sind zu verbieten.
Artikel 32 Absatz 2 Bekämpfung von Problem- pflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Der Absatz 2 ist zu streichen.	Herbizide gehören nicht in das Sömmerungsgebiet. Eine mechanische Bekämpfung, wo sinnvoll und notwendig reicht.
Artikel 35 Absatz 2bis Uferwiesen entlang von Fließgewässern	Wir begrüßen die Änderungen.	
Artikel 48 Anforderungen an die ver- schiedenen Weidesysteme von Schafen	<p>Es ist mit der Beitragserhöhung sicherzustellen, dass die Mehrkosten, welche durch die Hirtenlöhne anfallen, tatsächlich gedeckt werden können.</p> <p>Antrag: pro NST werden neu generell CHF 600.- für die ständige Behirtung ausbezahlt. Alpen mit mehr als 500 Schafen (oder alternativ mehr als 50 NST) erhalten neu CHF 800.- für die ständige Behirtung, sofern sie zwei Hirten gleichzeitig anstellen.</p> <p>Die Rede ist hier zudem nur von Schafen. Der personelle Mehraufwand für den Herdenschutz bei Grossvieh, z.B. durch die Einrichtung gesicherter Nachtweiden, sollte jedoch ebenfalls abgegolten werden.</p>	<p>Wir begrüßen die Änderungen bezüglich branchenüblicher Hirtenlöhne und die notwendige und richtige Beitragserhöhung für die geschützten Weidesysteme.</p> <p>Die fixe Begrenzung auf 300 Schafe für Umtriebsweiden ist jedoch nicht nachvollziehbar. Es ist zwar sinnvoll, die Behirtung mit Herdenschutz stärker zu fördern als die Umtriebsweide mit Herdenschutz, da die Behirtung höhere Kosten verursacht und mit dem System zugleich eine bessere Betreuung der Tiere sichergestellt werden kann. Dennoch zeigen Fallbeispiele aus der Praxis, dass der Herdenschutz und die korrekte Weideführung auch in Umtriebsweiden mit über 300 Schafen möglich sein kann. Daher wird eine starre Begrenzung auf 300 Schafe für dieses Weidesystem nicht begrüsst.</p> <p>Die Beitragserhöhung muss sicherstellen, dass die Anstellung einer Hirtin resp. mehrerer Hirten rentabel ist. Gemäss Studie des Büro Alpe wäre dafür eine Beitrags-erhöhung um mind. CHF 320.- notwendig und nicht nur um CHF 200, wie</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>vorgeschlagen.</p> <p>Die Erhöhung um 50% auf CHF 600.- pro NST würde zwar die Kostendeckung auf Alpen mit nur einem Hirten deutlich verbessern. Auf Alpen mit zwei Hirten sorgt eine Erhöhung um lediglich 50% jedoch sogar für eine Vergrößerung des Defizits, weil mit nur 50% mehr unmöglich zwei Hirtenlöhne gemäss Richtlöhnen bezahlt werden können.</p>
<p>Art. 58</p> <p>Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I</p>	<p>Buchstabe b ist zu streichen.</p> <p>b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen;</p>	<p>Pestizide in Waldweiden lassen sich aus verschiedenen Gründen nicht rechtfertigen. Ein wichtiger Grund ist, dass in Waldweiden der Pflanzenbewuchs oft dünn/lückig ist und so die ausgebrachten Pestizide rascher ausgeschwemmt werden. Zudem sind viele Waldweiden naturgemäss oft auf Böden mit dünnem A-Horizont und hoher Durchlässigkeit, wie insbesondere im Jura. Das Risiko einer Ausschwemmung ins Grundwasser ist damit besonders hoch.</p>
<p>Artikel 107a</p> <p>Verzicht auf Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren</p>		<p>Wir begrüßen grundsätzlich diese Anpassung und den Umstand, dass die Herdenschutzsituation bei der Gewährleistung der Zahlung eine Rolle spielen soll. Unserer Ansicht nach ist jedoch nicht zu befürchten, dass vorzeitige Abalpungen sich alljährlich wiederholen werden – dies würde nämlich ohnehin zur baldigen Aufgabe einer Alp führen. Abalpungen dürften vermehrt in den Übergangsphasen einer strukturellen Anpassung der Beweidung an die Wolfspräsenz stattfinden. Diese kann jedoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Unser Vorschlag wäre daher, dass ausreichend geschützte Betriebe die volle Auszahlung der DZ in jedem Fall erhalten, wenn sie trotz Herdenschutz vorzeitig abalpen müssen, und dass Betriebe mit (noch) fehlendem resp. (noch) unzureichendem Schutz diese Auszahlung in 3 Folgejahren in Anspruch nehmen können oder 3x innerhalb von 5 Jahren, anschliessend jedoch nicht mehr. So wäre</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auch jenen Betrieben besser gedient, die sich gerade in der heiklen Umstellungsphase befinden.
Anhang 2 Ziffer 4.1.1 Ständige Behirtung von Schafherden		Wir begrüßen grundsätzlich die Erhöhung der Beiträge. Diese Beitragserhöhung muss jedoch garantieren, dass die Anstellung der notwendigen Anzahl HirtInnen ohne wirtschaftliche Verluste tatsächlich machbar ist (siehe auch Art. 48). Dass die CHF 200 diesbezüglich ausreichen, wird bezweifelt. Wir begrüßen, dass Unterkunftsprojekte über die landwirtschaftliche Strukturhilfe finanziell unterstützt werden sollen.
Anhang 2 Ziffer 4.2a		Siehe Bemerkungen zu Art. 48 und Antrag dort.
Anhang 2 Ziffer 4.3 Übrige Weiden	Die Beitragskategorie «übrige Weiden» ist zu streichen.	Unbeaufsichtigte Dauerweiden ohne jeglichen Schutz im Sömmerungsgebiet lehnen wir ab. Es gibt keinen Grund, warum hier vom Bund Fördergelder bezahlt werden sollen, werden doch keine förderungswürdigen Leistungen erbracht. Ein zielführendes und damit standortangepasstes und bio-diversitätsförderndes Management der Schafherden ist nur mit Umtriebsweiden oder ständiger Behirtung durch Direktzahlungen abzugelten. Dafür müssen in diesen beiden Kategorien die Beiträge genug hoch sein.
Anhang 7 Ziffer 1.6.1 Buchstabe a		Siehe Bemerkungen zu Art. 48 und Antrag dort.
Anhang 8 Ziffer 2.1.7 Buchstabe b	Die Sanierung hat mechanisch zu erfolgen (und nicht chemisch).	Stark verunkrautete Flächen sollen nicht direkt von der LN ausgeschlossen werden. Die Sanierung soll mechanisch und nicht chemisch erfolgen. Ohne diese Präzisierung erwarten wir einen zunehmenden Herbizideinsatz auf diesen Flächen.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Von bisher mit Einzelkulturbeiträgen gestützten Körnerleguminosen zu Futterzwecken soll zum einen der Verwendungszweck auf die menschliche Ernährung ausgeweitet werden. Zum anderen soll die Stützung von 1000 Franken pro Hektare und Jahr auf Bohnen, Erbsen (inkl. Kichererbsen), Lupinen und Linsen ausgedehnt werden. Körner geerntet werden. Wir begrüssen die Anpassungen. Damit wird auch der [Motion 21.3401](#) Einzelkulturbeiträge auch für Kulturen zur menschlichen Ernährung entsprochen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst. d 1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen;	Wir begrüssen die Anpassung.	
Art. 1 Abs. 3 Bst. c 3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für: c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen, die vor ihrem druschreifen Zustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;	Antrag: Art. 1 Abs. 3 Bst. c 3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für: Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen, die vor ihrem druschreifen Zustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden; (neu) f. Flächen für den Anbau und die Verwendung für Futterzwecke.	Einzelkulturbeiträge für Futtermittel entsprechen nicht der Verfassungsvorgabe einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Die Futtermittelproduktion trägt viel weniger zur Ernährungssicherheit bei als dies bei Kulturen, die der direkten menschlichen Ernährung dienen der Fall ist. Siehe auch Studie der HAFL zur Flächen- und Nahrungsmittelkonkurrenz.
Art. 2 Bst. e	Antrag: Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: e. Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 1'800 CHF	Warum soll der Beitrag für Zuckerrüben höher sein als derjenige für Leguminosen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sollte es gerade umgekehrt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt: Getreidezulage Art. 4 3 Keine Zulage wird ausgerichtet für:	Antrag: f. Getreide das für Futterzwecke verwendet wird.	Siehe Begründung zu Art. 1.

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Herausforderungen für uns als Gesellschaft, aber speziell auch für die Landwirtschaft der kommenden Jahrzehnte wird die Klimakrise, die Biodiversitätskrise und das Wassermanagement sein. Wir haben von einer Totalrevision der SVV mehr erwartet, als was nun an Änderungen vorgenommen wurde. Die Vorschläge gehen viel zu wenig weit, werden die Schweizer Landwirtschaft nur in Details auf die Krisen ausrichten und nehmen die von verschiedenen Seiten geäusserte Kritik von falschen Anreizen in der SVV nicht auf. Insbesondere wurde die bisherige SVV nicht auf biodiversitätsschädigende Subventionen überprüft (siehe Studie der WSL, Seidl et al. 2020). Ebenso fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage, wie mit den organischen Böden umgegangen wird. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die vorliegende totalrevidierte SVV diesbezüglich eine Verbesserung bringen wird. Aus unserer Sicht profitieren Natur und Landschaft viel zu marginal und oft auch erst nach Einsprachen der Umweltverbänden bei einzelnen Projekten von den SSV-Beiträgen. Insbesondere im Berg- und Sömmerungsgebiet, dem Hotspot der Biodiversität in der Schweiz, führen die Strukturverbesserungsmassnahmen immer wieder zu grossen Schäden. Die zahlreichen indirekten Wirkungen, welche von baulichen Massnahmen ausgehen und die auf Biodiversität und Landschaft langfristig oft weitreichende negative Einflüsse haben, werden immer noch weitgehend ausgeblendet. Dazu gehören beispielsweise die Zunahme der Ammoniakemissionen oder ein erhöhter Düngereinsatz bei Ausbau der Stallkapazitäten, eine weitere Zunahme einer intensiven Bewirtschaftung mit Hofdüngertransporten und schwereren Maschinen als Folge neuer oder ausgebauter Erschliessungen vor allem im Berggebiet, Anreize für zunehmenden landwirtschaftlichen und Erholungsverkehr, Abnahme von wichtigen Kleinstrukturen oder Reduktion des Nutzungsmosaiks durch Vergrösserung der Schläge, etc.

Wir anerkennen jedoch auch, dass eine vertiefte Diskussion des Instrumentes der Strukturverbesserung im Rahmen der AP 22 im Parlament hätte geführt werden können und müssen. Mit der Sistierung hat sich nun diese Diskussion auf unbestimmte Zeit verzögert. Folgende Anliegen müssten aus unserer Sicht in Zukunft bei den Projekten der SVV zwingend eingehalten werden, siehe dazu auch unseren Antrag für einen neuen Artikel 5. Diese Punkte müssten in den Unterlagen klar ersichtlich und beantwortet sein (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Dient das Projekt den Klimazielen des Bundes bis 2050?
- Dient das Projekt der Strategie Biodiversität des Bundes?
- Gibt das Projekt Antworten auf Situationen mit Wasserknappheit oder Trockenheit?
- Wird durch das Projekt die Bodenfruchtbarkeit langfristig verbessert?
- Hilft das Projekt die Umweltziele Landwirtschaft UZL in der Region in absehbarer Zeit zu erreichen?
- Trägt das Projekt zur Installation der ökologischen Infrastruktur bei?

Wir finden es nicht akzeptabel, dass die Umweltwirkungen der vorgeschlagenen Änderungen nicht dargelegt werden (siehe Kapitel 7.4 ab Seite 78 im erläuternden Bericht).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1		Wir begrüßen die Ausweitung der zusätzlichen Strukturverbesserungsmassnahmen unter Punkt 1: Massnahmen zur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gegenstand		Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion. Leider wird aus den Erläuterungen nicht klar, was diese Ausweitung konkret bedeutet.
Artikel 4a (neu) Kantonale Voraussetzungen für Auszahlung von Bundesbeiträgen	Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn a. Eine vom Bund genehmigte Planung der ökologischen Infrastruktur, und b. Ein Massnahmenplan zur Reduktion der Ammoniakemissionen mit klarem Absenkpfad und einer Wirkungskontrolle, und c. Ein kantonales Umsetzungskonzept des Landschaftskonzepts Schweiz vorliegt und d. Der Gewässerraum ausgeschieden ist.	Auch die Kantone müssen verschiedene Vorgaben einhalten, bevor Bundesbeiträge fliessen sollen.
Artikel 5 bis (neu) Ökologische und landschaftliche Voraussetzungen	1 Die Finanzhilfen an Strukturverbesserungen trägt zu einer standortangepassten Nutzung, zum Schutz und der Förderung der Biodiversität, der Reduktion von Umweltbelastungen bei, insbesondere zur: a. standortangepassten, bodenabhängigen Bewirtschaftung; b. Erreichung der regionalen Flächen- und Qualitätsziele für Biodiversitätsförderflächen und zur Schaffung der ökologischen Infrastruktur; c. Einhaltung der Qualitätsziele und Grenzwerte des Gewässerschutzrechts für Nitrat, Phosphat und Pflanzenschutzmittel in Grundwasser und Oberflächengewässern; d. Einhaltung der Critical Loads von Stickstoffverbindungen; e. Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften. f. Schutz der organischen Böden vor weiterer Degradation.	Dieser neue Artikel soll helfen, dass die zahlreichen indirekten und negativen Wirkungen, welche von baulichen Massnahmen ausgehen, verhindert werden. Dazu gehören beispielsweise die Zunahme der Ammoniakemissionen oder ein erhöhter Düngereinsatz bei Ausbau der Stallkapazitäten, eine weitere Zunahme einer intensiven Bewirtschaftung mit Hofdüngertansporten und schwereren Maschinen als Folge neuer oder ausgebauter Erschliessungen, Anreize für zunehmenden landwirtschaftlichen- und Erholungsverkehr, Abnahme von wichtigen Kleinstrukturen oder Reduktion des Nutzungsmosaiks durch Vergrösserung der Schläge. Zentral sind für uns folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> • Projektbeiträge für neue oder zu ersetzende Drainagen bei organischen Böden sind nicht mehr zu bewilligen. Siehe dazu auch die Bodenstrategie von BAFU und BLW. Es braucht eine differenzierte Unterscheidung zwischen den organischen Böden und den übrigen Böden. • Keine Subventionen für Drainagen, Strassenbauten, Gebäude und weitere Anlagen, welche die Entwässerung in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ein Moor beeinträchtigen, Quellen stören oder zerstören, oder ein anderes Feuchtbiotop stört oder zerstört.</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Subventionen für die Stallbauten, wenn kein Beitrag geleistet wird, um die Critical Loads der Region zu senken. Die Kantone haben darzulegen, dass die düngbare Fläche genug gross ist und BFF nicht verkleinert werden müssen.
Art. 6 Betriebskonzept	Bei Starthilfen und baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die ökonomische und ökologische Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.	Investitionen durch die SVV sollen dazu beitragen, dass die Landwirtschaft als Gesamtsektor rasch die Umweltziele Landwirtschaft UZL erreichen kann. Die Zielerreichung soll, heruntergebrochen auf den gesuchstellenden Betrieb und im Betriebskonzept sichtbar gemacht werden. Ebenso muss sich die Investition ökonomisch rechtfertigen und in einer vernünftigen Frist amortisieren lassen. Die in den Weisungen und Erläuterungen vom 1. Januar 2022 zur Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft aufgezählten Punkte auf S. 6 genügen in keiner Art und Weise den aktuellen Herausforderungen. Die Aufzählung auf Seite 6 soll mit je einem Punkt zu «Klimaanpassung», «Ökologie» und «Wirtschaftlichkeit» ergänzt werden.
Art. 13 Unterstützte Massnahmen	Meliorationen: Gesamtmeliorationen, Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur und der Biodiversität;	Die Defizite der Biodiversität im Kulturland sind gross. Darum sollen die Verbesserungen auch die Biodiversität berücksichtigen. Nur als Begleitung zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität, wie im folgenden Artikel 14 vorgesehen, ist ungenügend.
Art. 13 Unterstützte Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Der Begriff «Anlagen» ist in den Weisungen und Erläuterungen klar zu definieren. c. <u>Anlagen</u> und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts wie Bewässerungen, Entwässerungen, und Verbesserungen von Bodenstruktur 	Der Begriff Anlagen ist unklar und ist zu definieren. . Drainierte landwirtschaftlich genutzten organische Böden verursachen Treibhausgasemissionen von CO2, Methan und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und -aufbau sowie zur Wiederherstellung des Wasserhaushaltes von organischen Böden oder Mooren. ;	Lachgas. Oft wäre es besser, ehemals drainierte Böden wieder zu vernässen, statt für viel Geld die Drainagen zu erneuern. Die Wiedervernässung soll auch unterstützt werden. Siehe dazu auch das Projekt Feuchtacker von Agroscope.
Art. 14 Finanzhilfen für begleitende Massnahmen	Bauvorhaben dürfen keine Naturwerte tangieren (Biotop von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung, Inventare, etc.).	Wir begrüßen die Anpassung nur , dass neu auch planerische und bauliche Massnahmen zur Anpassung der Wegführung von Bike- und Wanderwegen in Gebieten mit geplanten Herdenschutzmassnahmen aufgrund von Grossraubtierpräsenz unterstützt werden können, wenn sie Teil einer unterstützten Tiefbaumassnahme sind und eine Doppelsubventionierung mit Finanzhilfen der Jagdverordnung ausgeschlossen ist wenn keine Naturwerte tangiert werden (Biotop von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung, Inventare, etc.).
Art. 17 Allgemeine Voraussetzungen	Antrag Ergänzung: Abs. 4: Massnahmen werden unterstützt sofern diese zur: a. standortangepassten, bodenabhängigen Bewirtschaftung; b. Erreichung der regionalen Flächen- und Qualitätsziele für Biodiversitätsförderflächen und zur Schaffung der ökologischen Infrastruktur; c. Einhaltung der Qualitätsziele und Grenzwerte des Gewässerschutzrechts für Nitrat, Phosphat und Pflanzenschutzmittel in Grundwasser und Oberflächengewässern; d. Einhaltung der Critical Loads von Stickstoffverbindungen; e. Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften. f. Schutz der organischen Böden vor weiterer Degradation beitragen.	Alternative zu Antrag Artikel 5
Art. 20	1 Finanzhilfen für Bewässerungsanlagen (neu) Wasserhaushaltssysteme werden gewährt, wenn die Anlage der	Der Begriff «Entwässerungsanlagen» ist nicht mehr zeitge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts	Ertragssicherung bei nachgewiesenen Einbussen bei der Quantität oder Qualität oder dem Schutz der Kulturen dient. Voraussetzung ist eine vorausschauende Planung der Wasserressourcen.	<p>mäss und mit dem Begriff «Wasserhaushaltssysteme» zu ersetzen. Mit der Klimakrise muss sich die Schweizer Landwirtschaft auf unbeständige klimatische Verhältnisse und damit auch auf Sommertrockenheit einstellen. In Zukunft wird also im Gegensatz zu den letzten 40 Jahren eher die Frage sein, wie das Wasser bei Trockenheit besser rückbehalten werden kann.</p> <p>Der Begriff «vorausschauend» ist schwammig, unklar und somit zu präzisieren.</p>
Art. 20 Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts	<p>2 Finanzhilfen für Entwässerungsanlagen (neu)-Wasserhaushaltssysteme werden für die Wiederherstellung bestehender Anlagen in regional wichtigen landwirtschaftlichen Ertragsflächen gewährt; in erosionsgefährdeten Gebieten oder verbunden mit Bodenaufwertungen zur Qualitätssicherung von Fruchtfelderflächen (FFF) kann auch der Neubau von Anlagen unterstützt werden.</p> <p>(neu) Neue Anlagen dürfen in torfhaltigen Böden nicht zu einer erhöhten Gefährdung der Torfschichten (Torfsackung!) führen.</p>	<p>Absatz 2 thematisiert die Entwässerungsanlagen. Dieser Begriff ist nicht mehr zeitgemäss und mit dem Begriff «Wasserhaushaltssysteme» zu ersetzen.</p> <p>Den zweiten Teil im Absatz 2 ist zu streichen. Wir sind mit Finanzhilfen für den zu streichenden Teil nicht einverstanden.</p> <p>Die neuen Anlagen in torfhaltigen Böden dürfen nicht zu einer erhöhten Gefährdung der Torfschichten (Torfsackung!) führen. Moderne, nachhaltige Wasserhaushaltssysteme können zugleich dazu dienen, den Grundwasserspiegel hoch zu halten (Einstau) und damit den Torf zu konservieren. Es kommt also sehr darauf an, wie diese Systeme angelegt und betrieben werden. In diesem Sinne kann auch der Ersatz von alten Anlagen eine Chance sein. Darum ist der Begriff «Wiederherstellung» nicht passend, da dieser suggeriert, dass man die Drainagen einfach nach alter Manier ersetzt (oder im schlimmsten Fall einfach tiefer legt), statt erneuert/modernisiert, um den Grundwasserspiegel gezielt zu regulieren und die Moorsackung zu bremsen/stoppen.</p>
Art. 20	3 Finanzhilfen an die Aufwertung von anthropogen beein-	Der Absatz 3 ist zu streichen. Ebenfalls als anthropogen degradiert gelten die gesackten organischen Böden. Hier

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts	Fruchtigen Böden werden bei erschwelter Bewirtschaftbarkeit und nachgewiesenen Einbussen gewährt, wenn die Massnahme zur nachhaltigen Verbesserung der Bodenstruktur, des Bodenaufbaus und des Bodenwasserhaushalts führt.	<p>braucht es eine übergeordnete Sicht. In der Regel sind organische Böden aus der intensiven Produktion zu nehmen.</p> <p>Alternativ:</p> <p>Uns ist bewusst, ohne Finanzhilfen besteht die Gefahr, dass billige Scheinlösungen realisiert werden. Darum wenn schon Finanzhilfen, dann müssten diese obligatorisch an gut durchdachte Lösungen gekoppelt sein. Solche Finanzhilfen sind mit konkreten Auflagen für die Folgebewirtschaftung (z.B. geregelte Fruchtfolge, konservierende Bodenbearbeitung) oder mit anderweitigen Naturschutzmassnahmen (z.B. Biodiversitätsförderflächen) zu verknüpfen. Die Finanzhilfen sind so auszugestalten, dass der Markt nicht verzerrt wird. Z.B. dürfen sie nicht dazu führen, dass Aushubmaterial billig auf Kulturland «entsorgt» und die Baubranche indirekt subventioniert wird. Darum braucht es seitens BLW klare Vorgaben.</p>
Art. 21 Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum	Finanzhilfen an Wasser- und Elektrizitätsversorgungen werden im Berg- und Sömmerungsgebiet gewährt. Betriebe mit Spezialkulturen und landwirtschaftliche Aussiedlungen können auch in der Talzone unterstützt werden.	Wir lehnen grundsätzlich landwirtschaftliche Aussiedlungen ab. Es macht keinen Sinn, beim weiterhin laufenden Strukturwandel Aussiedlungen mit allen negativen damit verbundenen Konsequenzen von Bodenverbrauch und Zersiedelung zur unterstützen.
Art. 23 Anrechenbare Kosten für die periodische Wiederinstandstellung	2 Als Mehraufwendungen bei Weganlagen gelten die Instandstellung und punktuelle Ergänzungen von Moorregenerationen , Kunstbauten und Entwässerungen sowie Erschwernisse infolge Gelände, Untergrund und grossen Distanzen. <u>Anhang 3 legt fest, wie die Mehraufwendungen zu bestimmen sind.</u>	<p>Die Wiederherstellung von Moorbiotopen ist rechtlich vorgesehen und mitzuberücksichtigen. Siehe dazu die Hochmoor- und Flachmoorverordnung, jeweils Artikel 8 Behebung von Schäden: «Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden.»</p> <p>Ebenso sind die Moorregenerationen im <u>Anhang 3</u> zu ergänzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Gewasser- und tier- schutzerische Anforderungen	Antrag Ergänzung Abs. 2. (neu) Die Critical Loads sind einzuhalten.	•
Art. 32 Zusätzliche Voraussetzungen für Ökonomiegebäuden	Wir begrüßen diese Bestimmung.	
Art. 43 Einzelbetriebliche Massnah- men	1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem Betrieb getragen werden und der Produktion sowie der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung und der Erfüllung der Umweltziele Landwirtschaft dienen.	Die einzelbetrieblichen Massnahmen sollen immer auch gleichzeitig dazu dienen, die Defizite in einer Region gemäss Umweltziele Landwirtschaft zu senken. Insbesondere bei den Starthilfen.
Art. 48 Höhe der Beiträge Beitragssätze und spezifische Bestimmungen zu den Mass- nahmen	Wir beantragen, ein Monitoring mit Erfolgskontrolle einzu- planen.	Wir begrüßen die Aufnahme von zusätzlichen befristeten Massnahmen, um neue Entwicklungen zur Minderung der Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft rasch umzuset- zen. Mit dieser Möglichkeit sollen die Umweltziele Landwirt- schaft in diesem Bereich schneller oder besser erreicht wer- den können. Ein Monitoring mit Erfolgskontrolle hilft Mehr- ausgaben zu rechtfertigen und allenfalls Justierungen vorzu- nehmen.
Art 50, Ziff 1	a. das Vorhaben des Tiefbaus kein Objekt eines Bundesin- ventars von nationaler Bedeutung inklusive dessen ökolo- gisch ausreichenden Pufferzonen direkt oder indirekt tan- giert; b. das Vorhaben des Hochbaus kein Objekt des Bundesin- ventars von nationaler Bedeutung inkl. dessen ökologisch ausreichenden Pufferzonen wesentlich direkt oder indirekt tangiert; d. das Projekt weniger als 100'000 CHF Bundesbeitrag kos- tet.	Gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung NHV müssen Biotop durch die Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen geschützt werden. Bei technischen Eingriffen durch Hoch- oder Tiefbauten müssen negative Auswirkun- gen auf das Biotop ausgeschlossen werden können. Ent- sprechend sind Gesuche für SV-Beiträge im Umsetzungspe- rimeter von Biotopen von nationaler Bedeutung durch die zu- ständige Bundesstelle zu prüfen. Bei Hochbauten ist ein zusätzlicher Spielraum durch den Be- griff «Wesentlich» nicht gerechtfertigt. Der Begriff «wesent- lich» ist schwammig, unklar und darum zu streichen. Auch die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Anforderung, dass bei Projekten mit voraussichtlichen Bundesbeiträgen über 100 000 Franken eine Stellungnahme erforderlich ist, wurde aufgehoben. Die Kantone tragen bei der Projektprüfung somit mehr Verantwortung. Wir sind mit dieser Streichung nicht einverstanden.
Art. 51 Gesuche	Grössere Strukturverbesserungsprojekte, insbesondere moderne Meliorationen müssen in den Kantonen zum Zwecke einer ausgewogeneren Interessensabwägung von den Raumplanungsbehörden koordiniert werden.	Es braucht eine transparentere und breiter abgestützte Behandlung der Gesuche. Natur- und Landschaftsschutzfachstellen in den meisten Kantonen können sich insbesondere im Berg- und Sömmerungsgebiet mit den zahlreichen Strukturverbesserungsprojekten aus Ressourcengründen nur sehr beschränkt um die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes kümmern, sofern sie überhaupt einbezogen werden. Gleiches gilt für die lokalen NGO's.
Art. 51 Gesuche	Wir beantragen beim BLW eine für alle transparent zugängliche Plattform, bei dem die Projekte mit den Unterlagen nach «abgeschlossen, laufend und projektiert» aufgeschaltet sind.	Die Datenverfügbarkeit und Transparenz über einzelne Projekte sind für interessierte Verbände und Privatpersonen ungenügend geregelt.
Art. 52 Abs. 1 e (neu) Gesuchsunterlagen	e. Im Perimeter einer Strukturverbesserung müssen vorgängig zur Umsetzung der Strukturverbesserungsmassnahmen zwingend ein von Biodiversitäts-Fachleuten erstelltes Natur- und Landschaftsinventar oder eine regionale alpwirtschaftliche Gesamtstrategie (basierend auf Feldaufnahmen) erstellt werden.	Bei sogenannten «modernen Meliorationen» werden für die Analyse des Ausgangszustandes nur inventarisierte Naturschutzobjekte aufgenommen (in der Regel Objekte in Bundesinventaren, kantonale Inventare). Alle anderen schutzwürdigen Lebensräume und Arten werden nicht erfasst. Viele dieser nicht erfassten Werte werden durch die Strukturverbesserungsmassnahmen massiv beeinträchtigt, ohne dass dies bilanziert wird. Gleichzeitig finanziert der Bund mittels Biodiversitäts-, Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen die Reparatur der mit den Strukturverbesserungen ausgeräumten Kulturlandschaft.
Anhang 7 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit	Wir begrüßen die Änderungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion		

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uns ist nicht klar, welche Umweltauswirkungen die vorgeschlagenen Änderungen haben werden. In den Erläuterungen, Kapitel «13.4 Auswirkungen» fehlte ein entsprechender Nachweis.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>13.2 Wichtigste Änderungen im Überblick</p> <p><i>In Umsetzung der «Strategie Tierzucht 2030», der Motion 21.399 «Erhaltung einheimischer Nutztierassen» und des Postulats 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft» soll eine Erhaltungsprämie für Schweizer Rassen mit dem Gefährdungsstatus kritisch und gefährdet eingeführt werden.</i></p>	<p>Wir begrüßen die Einführung einer Erhaltungsprämie für Schweizer Nutztierassen mit Gefährdungsstatus «kritisch» und «gefährdet»</p> <p>Eine solche Prämie soll aufgrund des Zuchtbuchstatus und des Gefährdungsgrades ausgerichtet werden – unabhängig davon, um was für einen Betriebsstatus es sich handelt (landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche Betriebe)</p>	<p>Für die Förderung von Aktivitäten für die natürliche Biodiversität gibt es bereits viele finanzielle Anreize. Diese fehlen aber zurzeit für die Agrobiodiversität im Bereich der Nutztiere. So gibt es in der Schweiz zurzeit keine Förderprämien für die Erhaltung gefährdeter Rassen. Hier wirkt eine Erhaltungsprämie sehr direkt. Einerseits als zusätzlichen Ertrag und andererseits auch als Wertschätzung des Engagements, welche die Halterinnen und Halter der Tiere täglich für die Erhaltung der Schweizer Rassenvielfalt leisten. Wichtig dabei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es soll Erhaltungszucht gefördert werden, also reinrassige Tiere, mit denen auch gezüchtet wird und die in einem Zuchtbuch erfasst sind. Nur so ist seriöse Erhaltung mit tiefer Inzucht möglich. 2. Es sollen <u>alle</u> Zuchtbuchtiere gefördert werden, welche die Voraussetzungen nach Art. 23 d erfüllen, also auch all diejenigen, die nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gezüchtet werden. Denn über alle Rassen hinweg leben zurzeit die Hälfte der Tiere auf Freizeitbetrieben, die damit einen enorm wichtigen Beitrag an die Erhaltung der Agrobiodiversität leisten. Aufgrund des Verordnungstextes sehen wir diese Forderung als erfüllt an.
<p>Art. 23a</p> <p>Zur Definition der Schweizer Rasse wird im Vernehmlass-</p>	<p>Art. 23a Schweizer Rasse, Rasse mit kritischem Status und Rasse mit gefährdetem Status</p> <p>1 Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse:</p>	<p>Diese Auflage verunmöglicht es, dass Rassen, die ab 1949 in der Schweiz entstanden sind oder noch entstehen werden, jemals als Schweizer Rasse gelten können. Rassen nota bene, die durch ihre einheimische Züchtung einzigartig</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>sungspaket kein Änderungs- vorschlag gemacht.</p>	<p>a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder</p> <p>b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.</p>	<p>sind und ihren Ursprung in keinem anderen Land haben können.</p> <p>Diese zeitliche Einschränkung macht keinen Sinn, denn Rassen sind immer wieder entstanden und entstehen weiter, um die Bedürfnisse der Züchter oder neuer Umwelt- und Marktsituationen zu erfüllen.</p> <p>Die aktuelle Definition diskriminiert alle Rassen, die nach 1949 entstanden sind oder noch entstehen. Wir lehnen sie entschlossen ab und setzen uns dafür ein, dass der Passus, dass der Ursprung «vor 1949» liegen muss, wieder abgeschafft wird. Nur damit können die Zuchtgeschichte und die Leistungen der Schweizer Züchterinnen und Züchter mit der Anerkennung ihrer Rassen festgehalten und wertgeschätzt werden und die Tiere als vollwertige Teile der tiergenetischen Ressourcen der Schweiz gelten.</p>
<p><i>Art. 23b</i></p> <p><i>Der jährliche Höchstbeitrag zur Unterstützung von zeitlich befristeten Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen und zur Langzeitlagerung von Kryomaterial soll zugunsten der Erhaltungsprämie von 900 000 Franken auf 500 000 Franken reduziert werden.</i></p>	<p>Art. 23b Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial</p> <p>1 Für die folgenden Projekte und Massnahmen werden insgesamt höchstens 500 000 900 000 Franken pro Jahr ausgerichtet:</p> <p>a. zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a);</p> <p>b. die Langzeitlagerung von Kryomaterial von Tieren von Schweizer Rassen (Art. 23 Abs. 1 Bst. b).</p>	<p>Das heutige Budget von 900'000.- CHF für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen muss vollumfänglich bestehen bleiben. Die Beiträge für die neu geschaffenen Erhaltungsprämien sollen zusätzlich zu diesem Betrag gesprochen werden.</p> <p>Mit den Förderprojekten können Erhaltungs- und Fördermassnahmen realisiert werden, die im normalen Zuchtalltag auf den einzelnen Betrieben nicht oder kaum stattfinden. Diese Projekte fassen auf einer Gesamtsicht auf die Rassen und verfolgen wichtige strategische Ziele. Es sind Massnahmen, welche die Erhaltungsarbeit der Züchterinnen und Züchter ergänzen und die den Rassebeständen als Ganzes nützen. Wird hier gekürzt, besteht die Gefahr, dass wichtige Projekte wie beispielsweise spezielle Genanalysen zur Bewahrung der genetischen Breite innerhalb der Rassen oder zur Suche nach Erbfehlern, Weiterentwicklungen von Zuchtbüchern, besondere Fördermassnahmen wie die Konzeption von</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierversorgungsplattformen, gezielte Absamungen von Vartieren zur Inzuchtvermeidung oder die Entwicklung von Methoden für die Landschaftspflege nicht mehr durchgeführt werden können.

BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen die Meinung des BLW, dass es dem öffentlichen Interesse widerspricht mit öffentlichen Geldern ein Beanstandungssystem mitzufinanzieren, welches von bestimmten Akteuren für eigene Interessen benutzt wird und dadurch zu Marktverzerrungen führen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir unterstützen die Aufhebung der Verordnung und Integration in die SVV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

